

Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 69/2011

**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
der Universität Konstanz für den
Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik
(Business and Economics Education)**

Vom 17. August 2011

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

Vom 17. August 2011

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 20. Juli 2011 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education) in der Fassung vom 6. Oktober 2009 (Amtl. Bkm. 55/2009), zuletzt geändert am 22. April 2011 (Amtl. Bkm. 38/2011), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 17. August 2011 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education) in der Fassung vom 6. Oktober 2009 (Amtl. Bkm. 55/2009), zuletzt geändert am 22. April 2011 (Amtl. Bkm. 38/2011), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Das Lehrangebot des Masterstudiums ist in Module gegliedert und erstreckt sich über drei Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Module beträgt 120 ECTS-Credits. In Abhängigkeit von der gewählten Studienrichtung verteilen sich diese ECTS-Credits wie folgt:

Studienrichtung I: Die ECTS-Credits erstrecken sich auf die Fächer Erziehungswissenschaft/Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 43 ECTS-Credits sowie Wirtschaftswissenschaften (wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung) im Umfang von 57 ECTS-Credits (siehe Anhang 1 und 3). Für die Masterarbeit werden 20 ECTS-Credits vergeben. Im Rahmen des Masterstudiums ist ferner als Studienleistung ein insgesamt sechswöchiges Schulpraktikum (Schulpraktische Studien) zu absolvieren, das mit 10 ECTS-Credits angerechnet wird und Teil des Faches Erziehungswissenschaft/Berufs- und Wirtschaftspädagogik ist.

Studienrichtung II: Die ECTS-Credits erstrecken sich auf die Fächer Erziehungswissenschaft/Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 43 ECTS-Credits, Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre) im Umfang von 10 ECTS-Credits sowie ein vom Studierenden aus dem Lehrangebot der Universität Konstanz wählbares fachfremdes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 47 ECTS-Credits, davon in der Regel 5 ECTS-Credits in der Fachdidaktik im betreffenden Wahlpflichtfach (siehe Anhang 1 und 3). Für die Masterarbeit werden 20 ECTS-Credits vergeben. Im Rahmen des Masterstudiums ist ferner als Studienleistung ein insgesamt sechswöchiges Schulpraktikum (Schulpraktische Studien) zu absolvieren, das mit 10 ECTS-Credits angerechnet wird und Teil des Faches Erziehungswissenschaft/Berufs- und Wirtschaftspädagogik ist.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Deutschland“ die Worte „oder im Ausland“ und nach dem Wort „werden“ die Worte „auf schriftlichen Antrag“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 6 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Credits“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Durchschnittsnoten für die Studienfächer „Erziehungswissenschaft/ Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ und „Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung“ (im Falle von Studienrichtung I) bzw. „Erziehungswissenschaft/Berufs- und Wirtschaftspädagogik“, das jeweilige „allgemeinbildende Wahlpflichtfach“ sowie „Wirtschaftswissenschaften“ (im Falle von Studienrichtung II) werden im Masterzeugnis ausgewiesen. Sie errechnen sich aus den ECTS-gewichteten Durchschnittsnoten der zu einem Fach gehörenden Modulnoten. Hierbei werden die Durchschnittsnoten eines jeden Moduls als ebenfalls ECTS-gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls berechnet. Es sind hierbei die in § 3 Absatz 2 sowie im Anhang 1 ausgewiesenen ECTS-Credits zugrunde zu legen.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der weiteren Absätze.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Hat ein Studierender die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses enthält die Bezeichnung der Studienrichtung, die Einzelnoten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die bestandenen Studienleistungen, die Durchschnittsnoten der Studienfächer, die in den jeweiligen Modulen erworbenen ECTS-Credits, die Note und das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote.“
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Masterprüfung“ die Worte „und im Zeugnis“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder zur Gänze“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung, die zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, darf der Anteil der zu vergebenden Punkte nach diesem Verfahren die Hälfte der Gesamtpunktezahl der Prüfungsleistung nicht übersteigen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

6. In § 23 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen vom 17. August 2011 treten zum 1. April 2011 in Kraft.“

7. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift der ersten Tabelle („Modulstruktur für Studienrichtung I“) wird die Ziffer „1.“ vorangestellt.
- b) In der Tabelle „Modulstruktur für Studienrichtung I“ werden die Angaben zur Wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefung wie folgt gefasst (Der Text der Fußnote bleibt unverändert):

	WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE VERTIEFUNG (BWL/VWL)	57	
MA-WP-WW-1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 3	5	1
MA-WP-WW-2	Veranstaltungen aus der BWL und/oder VWL*	52	1-3

- c) Der Überschrift der zweiten Tabelle („Modulstruktur für Studienrichtung II“) wird die Ziffer „2.“ vorangestellt.
- d) In der Tabelle „Modulstruktur für Studienrichtung II“ werden die Angaben zu den Wirtschaftswissenschaften und zum Wahlpflichtfach wie folgt gefasst (Der Text der Fußnote bleibt unverändert):

	WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN (BWL/VWL)	10	
MA-WP-WW-1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 3	5	1
MA-WP-WW-2	Veranstaltung(en) aus der BWL oder VWL*	5	2
	WAHLPFLICHTFACH (WPF)	47	
MA-WP-WPF-x	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen	42	1-3
MA-WP-WPF-y	Fachdidaktik Wahlpflichtfach	5	2

8. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) Unter Ziffer 4. wird bei den Angaben zu den Wahlpflichtfächern Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch in der Tabelle beim Wort „Sprachpraxis“ folgende Fußnote eingefügt: „** Das Sprachlehrinstitut (SLI) legt fest, welche sprachpraktischen Übungen im Rahmen des jeweiligen Wahlpflichtfaches besucht werden können. Bitte Aushänge im SLI beachten!“
- b) Unter Ziffer 7. wird bei den Angaben zu dem Wahlpflichtfach Physik in der Tabelle das Teilmodul

MA-WP-WPF-PHY-4	Physik IV	6	
	Mess- und Steuerungstechnik	6	2

gestrichen. Die Angaben zum Teilmodul „Fachdidaktik“ sowie zur Gesamtsumme erhalten folgende neue Fassung:

MA-WP-WPF-PHY-4	Fachdidaktik	6	
	Fachdidaktik	6	3
Gesamtsumme		47	

9. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift der ersten Tabelle („Studienablaufplan für Studienrichtung I“) wird die Ziffer „1.“ vorangestellt.
- b) In der Tabelle „Studienablaufplan für Studienrichtung I“ erhält die Spalte „Summe“ folgende neue Fassung:

Summe
43
57
20
120

- c) Der Überschrift der zweiten Tabelle („Studienablaufplan für Studienrichtung II“) wird die Ziffer „2.“ vorangestellt.
- d) In der Tabelle „Studienablaufplan für Studienrichtung II“ erhält die Spalte „Summe“ folgende neue Fassung:

Summe
43
10
47
20
120

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten zum 1. April 2011 in Kraft.

Konstanz, 17. August 2011

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -